
 **INFORMATION**

BuB-02-2014 / 19.02.2014

19.02.2014

Zusatzurlaub für Schichtdienst: Tarifliche Regelungen zum Zusatzurlaub finden weiterhin Anwendung auf die zugewiesenen Beamten/innen

Seit 01.01.2014 ist die neue Fassung der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV) in Kraft. Damit stellte sich erneut die Frage, ob die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf die zugewiesenen Beamten/innen Anwendung finden sollten oder ob nicht weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben sollte, die tariflichen Regelungen anwenden zu können.

Wir haben das Vorhaben zusammen mit dem BesHPR positiv begleitet und uns gemeinsam für die Verbesserungen stark gemacht. Nun steht fest: Es werden weiterhin die tariflichen Regelungen nach den FGrTV'en und dem LfTV zum Zusatzurlaub angewendet, sofern die gesetzlichen Mindestanforderungen eingehalten werden. Hiervon profitieren alle zugewiesenen Beamten/innen, die im Schichtdienst tätig sind, ohne dass z.B. Kollegen/innen in der Rufbereitschaft ungünstigeren Regelungen unterfallen.

Weitere Verbesserungen sind:

- Künftige Optimierungen in der entsprechenden Tarifnorm gelten auch für die zugewiesenen Beamten/innen
- Bisherige Begrenzung auf max. 4 Zusatzurlaubstage ist aufgehoben worden. Es können 6 oder mehr Tage erreicht werden
- Ab dem 50. und 60. Lebensjahr erhöht sich der Zusatzurlaub um je einen Tag.